

Synopse

Erste Fortschreibung der Vereinbarung für die Fördekooperation Kiel und Umland

Die **Landeshauptstadt Kiel**
sowie die Städte und Gemeinden

...

jeweils vertreten durch die Bürgermeister*innen

schreiben die

Kooperationsvereinbarung

vom 10. Februar 2018 mit Wirkung zum 01.01.2021 wie folgt fort:

Kommentiert [SK1]: Klarstellung auf Wunsch der Förderkonferenz vom 07.08.2021

Präambel

Am 10. Februar 2018 haben die Landeshauptstadt Kiel sowie 73 sie umliegende Gemeinden die „Kooperationsvereinbarung für die Förderregion Kiel und Umland“ unterzeichnet. Die Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung endet mit dem Ablauf des 9. Februar 2021. In den vergangenen drei Jahren wurden zahlreiche Arbeitstreffen der Steuerungsgruppe sowie insgesamt drei Vollversammlungen (sogenannte Förderkonferenzen) abgehalten. Hinzu kamen zahlreiche Treffen der Arbeitsgruppen „Wohnen“ einerseits und „Schule“ andererseits. Für die Begleitung der Prozesse wurde externer Sachverstand durch die Bietergemeinschaft Raum & Energie, Institut für Planung, Kommunikation und Prozessmanagement GmbH (für das Fachgebiet Wohnen) und Gert Gutsche Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR (für das Fachgebiet Schule) eingeworben. Während der vergangenen drei Jahre wurden Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede sowie zum Teil erhebliche und weitreichende Wechselbeziehungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften herausgearbeitet. In der Arbeitsgruppe Wohnen wurde herausgearbeitet, dass neben der bedarfsgerechten und qualifizierten Entwicklung von Wohnraum einer überproportionalen Nachfrage nach Wohnraum in den kommenden Jahren begegnet werden muss. Hierzu wurde Facharbeitsgruppe Wohnen ein wohnbaulicher Fachbeitrag entwickelt. Die Facharbeitsgruppe Schule hat einen regionalen „Strukturatlas Schule“ ebenso im Rahmen eines eigenen Fachbeitrags entworfen, der als Grundlage für Schulentwicklungs und -bauplanung im Kooperationsraum dienen kann.

Die o.g. Kommunen sind sich auch nach den ersten drei Jahren der Kooperation weiterhin einig, dass die **gegenseitige** Ausrichtung **mit dem** Oberzentrum Kiel ein verbindendes Element darstellt und für die künftige Entwicklung der Region besonders positive Entwicklungen nur generiert werden können, wenn diese Erkenntnis die weitere Zusammenarbeit bestimmt und die Beteiligten den Willen aufbringen, für gemeinsame Ziele konstruktiv auf Augenhöhe und ohne Konkurrenzbedürfnisse zusammenarbeiten.

Kommentiert [SK2]: Vorher: Ausrichtung zum Oberzentrum; Änderung auf Wunsch der Förderkonferenz am 07.08.2021

Die ersten drei Jahre der Kooperation haben ebenso verdeutlicht, dass eine regionale Abstimmung in den unterschiedlichen Themenbereichen viel Mehrwert für jede einzelne Mitgliedsgemeinde mit sich bringt. Dabei gilt es im immer globaleren Wettbewerb als Teil der Region

attraktiv zu bleiben. Eine gute Kooperation bietet Möglichkeiten, die ohnehin schon starken Verflechtungsbeziehungen zu optimieren und zum beiderseitigen Vorteil zu entwickeln.

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit dem Ziel fortgeschrieben, die beschriebenen Themen weiter zu vertiefen und weitere Synergieeffekte zu ermitteln. Die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung gibt die Möglichkeit, das aufgebaute Vertrauen als Grundlage zu verstehen, um Kooperationen anzuschieben.

Alle Kooperationspartner*innen verpflichten sich auch weiterhin, den Umsetzungsprozess durch ihre aktive Teilnahme im Rahmen der Besprechungen und in einer vertrauensvollen offenen Diskussionsatmosphäre konstruktiv zu unterstützen. Die Akteurinnen und Akteure haben die Bereitschaft, neben den von ihnen vertretenen gemeindlichen Interessen das gemeinsame Ziel der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung zu verfolgen. Es besteht außerdem die Bereitschaft, mit im Arbeitsprozess auftretenden, nicht vorhersehbaren Entwicklungen offen und flexibel umzugehen.

Mit der Fortschreibung der Vereinbarung wird der eingeschlagene Weg, bestehende Strukturen der Zusammenarbeit in verschiedensten Aufgabenstellungen der interkommunalen Zusammenarbeit verschlankt und effizienter zu gestalten, weiter betrieben.

§ 1 Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

Die Landeshauptstadt Kiel und die Umlandgemeinden setzen den bestehenden Interessenverbund fort, für dessen Zusammenarbeit die folgenden Grundsätze und Ziele gelten:

Denken ohne Grenzen

Die Kooperationspartner/innen betrachten die Region als einen funktional zusammenhängenden und gemeinsam zu entwickelnden Raum. Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene sollen daher die entsprechenden Wirkungszusammenhänge und die Folgewirkungen auf den Gesamttraum berücksichtigen.

Regionale Identität fördern

Die künftige Entwicklung der Region wird maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit ihrer Bewohner/innen zu dem Raum und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Kooperationspartner/innen soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken und zu fördern.

Den Raum attraktiv gestalten

Der Lebens- und Wirtschaftsraum um die Landeshauptstadt Kiel ist als Region ein bedeutender Wirtschaftsstandort in Schleswig-Holstein. Dazu trägt die Qualität des Lebensraums ebenso bei, wie die besondere Lage an der Kieler Förde. Qualitäten und Angebote gilt es, weiter und nachhaltig zu entwickeln.

Qualitäten sichern und ausbauen

Die Kommunen in diesem Lebens- und Wirtschaftsraum bieten attraktive Möglichkeiten zum Wohnen, zum Arbeiten, zur Naherholung und für Urlauber/innen. Diese Möglichkeiten in ihrer Qualität zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen, erfordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Kommunen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit. **Für den Bereich Tourismus wird vereinbart, dass die AktivRegionen sowie die lokalen Tourismusorganisationen (LTO's) in der Region eingebunden werden.**

Kommentiert [SK3]: Im Entwurf ursprünglich gestrichen; Wiederaufnahme auf Wunsch der Fördekonferenz am 07.08.2021

Gemeinsame Ziele verfolgen

Die Kooperationspartner*innen werden sich auch weiterhin über die relevanten Themen und Entwicklungen gegenseitig stets aktuell und umfassend informieren und Interessentransparenz herzustellen. Jede Gemeinde ist, unabhängig von ihrer Größe/Einwohner*innenzahl, unterschiedslos mit einer Stimme am Prozess beteiligt. Der Gesamtprozess soll im Konsens entwickelt und das Gesamtergebnis des Arbeitsprozesses im Konsens entschieden werden. Die kommunale Planungshoheit und die Zustimmungsvorbehalte der kommunalen Gremien bleiben unberührt.

§ 2 Arbeitsschwerpunkte

Arbeits- und inhaltliche Schwerpunkte werden neben anderen, tagesaktuellen Themen auch weiterhin insbesondere in den Bereichen gemeinsam abgestimmte Wohnbauentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, regionale Verkehrs- bzw. Mobilitätsprojekte sowie Kooperationen bei Kinderbetreuungs- und Schulangeboten ergebnisoffen weiterentwickelt. Wegen ihrer weiter zunehmenden Bedeutung bilden die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung weitere Arbeitsschwerpunkte. Auch die fortschreitende Digitalisierung und damit eng in Verbindung stehend, der Breitbandausbau, sollen im Rahmen des Arbeitsprozesses mit behandelt werden.

Diese genannten Schwerpunkte sollen die Vertragspartner*innen bei ihrer Entwicklung fördern, unterstützen und ein Beitrag zur qualitätsverbessernden gemeindlichen Entwicklung sein. Dadurch wird erreicht, dass sich die gesamte Region des Schwerpunktraumes Kiel und Umland im globalen Wettbewerb der Regionen untereinander wirtschaftlich, kulturell und sozial sowie ökologisch besser positionieren kann.

Die Förderkooperation strebt an, mit der KielRegion GmbH, den Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie den ggfs. zuständigen Aufgabenträgern*innen der Gebietskörperschaften und der Landesplanung eng und projektorientiert zusammenzuarbeiten.

§ 3 Organisation des Arbeitsprozesses und Verantwortliche

1. Der Arbeitsprozess soll wie folgt organisiert werden:

Vollversammlung

Alle Bürgermeister*innen und Bürgervorsteher*innen aller Gemeinden, sowie Amtsvorsteher*innen, Amtdirektoren*innen bzw. Leitende Verwaltungsbeamte*innen sowie die/der Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Kiel nehmen mit Stimmrecht an der Vollversammlung teil.

Die Vollversammlung gibt Beschlussempfehlungen an die Gremien der Vertragspartner als Angebot an die Gemeinden ab. Berichte und Vorlagen erfolgen durch die Steuerungsgruppe.

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe nimmt Kontrollaufgaben wahr und trifft strategische Entscheidungen zu

den gemeinsam festgelegten Prozess-Meilensteinen. Sie bringt den Arbeitsprozess gemeinsam voran. Sie stellt darüber hinaus die Verbindung zu den Selbstverwaltungsgremien der beteiligten Kommunen sicher. Die Steuerungsgruppe wird durch die hauptamtlichen Bürgermeister*innen, Amtsvorsteher*innen, Leitenden Verwaltungsbeamten*innen, Amtsdirektoren*innen sowie den/die Oberbürgermeister*in gebildet. Vertreter*innen der Landesplanung, der Kreise sowie weiterer Institutionen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorsitz der Steuerungsgruppe wird für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Steuerungsgruppe gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Vertretung der/des Vorsitzenden werden für die gleiche Amtszeit bis zu zwei Stellvertreter*innen gewählt.

Projektorganisation

Eine eigene Geschäftsstelle wird auch weiterhin nicht eingerichtet. Das Projekt organisiert, koordiniert und steuert sich durch themenbezogene Arbeitsgruppen. Themenbezogen übernimmt nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe jeweils eine Verwaltung die Leitung einer Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen bestehen aus den fachbezogenen Vertretern*innen der für die Kommunen jeweils zuständigen Verwaltungen. Die Arbeitsgruppe sorgt für die rechtzeitige Zusammenstellung aller Informationen und Daten, deren Auswertung und Verarbeitung. Sie ist für den Informationsfluss, den Projektfortschritt sowie die Einbindung und Koordination aller Akteure*innen und der Entscheidungsträger*innen verantwortlich.

§ 4 Einbindung der Selbstverwaltung

Die Umsetzung und Fortentwicklung der Kooperation erfolgen in einem möglichst umfassenden Dialog mit den Gremien der Vertragspartner*innen. Dazu werden auch weiterhin Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen alle Mitglieder der Selbstverwaltungen sich über den aktuellen Stand des Kooperationsprojektes unmittelbar informieren können.

§ 5 Planungs- und Finanzhoheit der Gemeinden

Die Planungs-, Projekt- und damit die Finanzhoheit der Gemeinden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Etwaige zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Ressourcen werden aus den vorhandenen Mitteln der Verwaltungen bereitgestellt.

Zur Deckung von zur Durchführung dieses Projektes entstehende Sachkosten zahlen die Gemeinden einen Beitrag in Höhe von 0,10 €/Jahr je Einwohner/in für die Projektdauer von drei Jahren. Es soll zudem erreicht werden, dass durch die Akquise von Fördermitteln dieses Budget für Sachkosten erhöht wird.

§ 6 Laufzeit, Durchführung des Berichtswesens

Die Fortschreibung dieser Kooperation läuft auf unbestimmte Dauer. Die Inhalte ergeben sich aus dem Prozess und sind laufend zu evaluieren. Nach jeweils drei Jahren soll eine Gesamtevaluation der grundsätzlichen Zusammenarbeit erfolgen.

Kommentiert [SK4]: Vorher war jährlicher Wechsel vorgesehen; Änderung auf Wunsch der Förderkonferenz vom 07.08.2021

Kommentiert [SK5]: Neuaufnahme im Rahmen der Förderkonferenz vom 07.08.2021

Berichtswesen

In Jahresabständen soll jeweils ein Zwischenbericht mit Darstellung der erreichten Ziele und der Fortschritte vorgelegt werden. Nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe wird der Bericht der Vollversammlung vorgestellt.

§ 7 Anpassung/Kündigung des Vertrages und Gremienvorbehalt

Dieser Vertrag stellt auch weiterhin die Grundlage für den Ausbau und die Vertiefung der Kooperation in der Region dar. Die Fortschreibung läuft auf unbestimmte Zeit, kann jedoch mit einer Frist von sechs Monaten jährlich zum 31.12. gekündigt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eingebrachter Finanzmittel und Leistungen.

Die Fortschreibung des Vertrages bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinden.